

Satzung des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V.“ (SBLS)
- (2) Er ist die Gemeinschaft der Sportvereine des Gebietes des Lausitzer Seenlandes im Freistaat Sachsen. Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der SBLS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SBLS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche bzw. juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SBLS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die keine steuerbegünstigte Körperschaft sind, erhalten keine Mittel des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Teile davon.
- (3) Der SBLS ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Neutralität.
- (4) Der SBLS erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

§ 3 Zweck

Zweck des SBLS ist die Förderung des Sports für alle sowie die Erziehung, Bildung, Jugend- und Altenhilfe im Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Koordination der dazu notwendigen Maßnahmen sowie das Eintreten dafür, dass allen Einwohnern und Besuchern der Region „Lausitzer Seenland“ die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
- (2) die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen in den dafür vorgesehenen Gremien und in der Öffentlichkeit,
- (3) die Vertretung des Sports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitgliedsorganisationen,
- (4) die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen, Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen,
- (5) Trägerschaft von Sport- und Bewegungskindertagesstätten,
- (6) Trägerschaft und Bewirtschafter von Sportstätten.

§ 4 Aufgaben

Der SBLS fördert und unterstützt seine Sportvereine in allen fachlichen und fachübergreifenden Fragen. Aufgabenschwerpunkte sind insbesondere:

- Förderung der Vereinstätigkeit,
- Förderung von Umweltbewusstsein im Sport,

- Koordination von gemeinsamen, durch die Mitglieder zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Gesundheitssport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport sowie im Bereich der Ganztagsangebote (GTA),
- Förderung des Freizeit- und Seniorensports,
- Förderung des Behindertensports,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports,
- Mitwirken des Sports zur Entwicklung von Kultur und Bildung,
- Unterstützung beim Bau und Erhalt von Sportanlagen,
- Mitarbeit bei Gesetzentwürfen und Ordnungen bzw. Richtlinien der Kommunen der Region, die den Sport tangieren,
- Austausch der Erfahrungen unter seinen Mitgliedsorganisationen insbesondere zu übergreifenden Fragen der Aus- und Fortbildung,
- Förderung von Aktivitäten der Mitglieder durch finanzielle Unterstützung und Bezuschussung.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des SBLS sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit von der Delegiertenkonferenz bzw. vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

(3) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend beschlossen und bedarf der vorherigen Bestätigung durch das Präsidium des SBLS.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Das Verbandsgebiet der Mitgliederorganisationen entspricht der Region des Lausitzer Seenlandes. Ausnahmen kann das Präsidium des SBLS genehmigen.

(2) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus

- (a) ordentliche Mitglieder,
- (b) außerordentliche Mitglieder,
- (c) Ehrenmitglieder/ Ehrenpräsident,

(3) Ordentliche Mitglieder

sind gemeinnützige und rechtsfähige Sportvereine. Die Mitgliedschaft setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und die Anerkennung der Satzung des SBLS voraus. Die Regelungen zur Förderfähigkeit können variieren und sind in den jeweiligen Sportförderrichtlinien oder Sportförderordnungen festgelegt.

(4) Außerordentliche Mitglieder

können natürliche oder juristische Personen sein, welche den SBLS bei der Durchsetzung seiner Aufgaben im besonderen Maße unterstützen. Außerordentliche Mitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums im SBLS aufgenommen. Fördernde Mitglieder werden zur Delegiertenkonferenz eingeladen. Sie haben auf der Delegiertenkonferenz kein Stimmrecht.

(5) Ehrenmitglieder/ Ehrenpräsident

Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Verbandsgebiet des SBLS (§ 1 Abs. 2) besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des SBLS werden zu den Delegiertenkonferenzen eingeladen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder ist schriftlich an das Präsidium des SBLS zu richten. Beizufügen sind:

- das Antragsformular,
- eine Ausfertigung der Satzung, die beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist,
- eine Ausfertigung des Registerauszuges vom zuständigen Amtsgericht sowie dem Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
- der Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt,
- Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Befürwortung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung, die dem Antragsteller schriftliche mitzuteilen ist, ist nicht zu begründen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt aus dem SBLS

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet jeweils mit

- a) Austritt,
- b) Ausschluss aus dem SBLS (siehe § 9),
- c) Auflösung der Mitgliedsorganisation oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit nach durchgeführter Vermögensliquidation,
- d) Wegfall der Aufnahmebedingungen lt. Satzung (§ 6),
- e) dem Ableben des Ehrenmitgliedes.

(2) Der Austritt muss vom Mitglied (lt. § 6 Abs. 2) durch seinen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Präsidium des SBLS erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist ist die Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.

(3) Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem SBLS bleiben unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem SBLS

(1) Ein Ausschluss aus dem SBLS ist insbesondere jeweils dann möglich, wenn

- a) ein Mitglied grob gegen die Satzung des SBLS verstoßen hat,
- b) ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem SBLS trotz schriftlicher Erinnerung im Abstand von mindestens drei Wochen darauf folgender schriftlicher qualifizierter Mahnung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt,
- c) ein Verhalten eines Mitglieds vorliegt, das den Zielen, der Arbeit, dem Ruf und dem Ansehen des SBLS so schadet, dass eine weitere Vereinszugehörigkeit unvereinbar und unzumutbar ist,
- d) durch die weitere Mitgliedschaft des Mitglieds die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des SBLS gefährdet ist.

(2) Das Ausschlussverfahren wird durch das Präsidium eingeleitet und durchgeführt.

(3) Das betroffene Mitglied ist vor einem Ausschluss anzuhören. Ihm ist die Anschuldigung mitzuteilen. Das Mitglied muss ausreichend Gelegenheit haben, sich gegen den Vorwurf verteidigen zu können. Dies kann in mündlicher und/oder schriftlicher Form erfolgen. Sofern das Mitglied nicht an der Anhörung teilnimmt, gilt die Anhörung als vollzogen.

(4) Die abschließende Entscheidung des Präsidiums ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen den Bescheid über den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Delegiertenkonferenz offen. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats schriftlich bei der Geschäftsstelle des SBLS einzulegen. Die Berufung gegen den Ausschlussbescheid beziehend auf § 9 Abs. 1 a bis c hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung gegen den Ausschlussbescheid hat aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenkonferenz entscheidet endgültig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt davon unberührt.

(6) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben von einem Ausschluss, gleich aus welchem Grund und auf welchem Weg, unberührt.

§ 10 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

(2) Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Delegiertenkonferenz zu beschließen ist.

§ 11 Organe

Organe des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. sind:

- die Delegiertenkonferenz,
- das Präsidium.

§ 12 Delegiertenkonferenz

(1) Die Delegiertenkonferenz ist das oberste Organ des SBLS. Die Delegiertenkonferenz findet einmal jährlich statt.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium.

(3) Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge vorzulegen sind.

(4) Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem SBLS bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem SBLS Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

(5) Anträge zur Delegiertenkonferenz müssen von dem Mitglied des SBLS schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingehen. Diese Anträge werden vom Präsidium spätestens eine Woche vor der Delegiertenkonferenz den weiteren Mitgliedern des SBLS übergeben, § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Delegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
- b) den außerordentlichen Mitgliedern,
- c) den Mitgliedern des Präsidiums nach § 15 Abs. 1 a bis h,
- d) den Ehrenmitgliedern/dem Ehrenpräsident.

(7) Stimmrecht auf der Delegiertenkonferenz haben die ordentlichen Mitglieder des SBLS und die Mitgliedern des Präsidiums nach § 15 Abs. 1 a bis h.

Dabei stellt jedes ordentliches Mitglied unabhängig seiner Mitgliederzahl einen Delegierten. Delegierte sind die Vereinsvorsitzenden. Im Falle deren Verhinderung kann die Vertretung schriftlich auf eine vertretungsberechtigte Person des Vorstandes übertragen werden. Dies ist dem SBLS namentlich anzuzeigen. Jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen berechnet

sich nach dem prozentuellen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der zum Stichtag 01.01. des Jahres in den Sportvereinen des SBLS organisierten Personen. Sie ist auf maximal sieben Stimmen begrenzt. Sportvereine mit 0 bis < 2,5% am Gesamtanteil organisierter Personen erhalten eine Stimme.

Sportvereine mit $\geq 2,5\%$ bis < 5% erhalten zwei Stimmen.

Sportvereine mit $\geq 5\%$ bis < 7,5% erhalten drei Stimmen.

Sportvereine mit $\geq 7,5\%$ bis < 10% erhalten vier Stimmen.

Sportvereine mit $\geq 10\%$ bis < 15% erhalten fünf Stimmen.

Sportvereine mit $\geq 15\%$ bis < 20% erhalten sechs Stimmen.

Sportvereine mit $\geq 20\%$ erhalten maximal sieben Stimmen.

Stimmberechtigt und wählbar sind nur volljährige Delegierte.

Die Mitglieder des Präsidiums haben in ihrer Funktion als Organmitglied jeweils ein eigenes Stimmrecht zur Delegiertenkonferenz. Gleiches gilt, wenn ein Präsidiumsmitglied kommissarisch bestellt ist. Ebenfalls stimmberechtigt ist der Ehrenpräsident. Wenn ein Organmitglied oder der Ehrenpräsident zugleich Mitglied eines Vereins ist, kann diese Person in der Delegiertenkonferenz nur von einer Stimme Gebrauch machen.

(8) Die Delegiertenkonferenz wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

(9) Der Versammlungsleiter hat festzustellen, ob die Delegiertenkonferenz ordnungsgemäß einberufen wurde.

(10) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(11) Die beschlussfähige Delegiertenkonferenz fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit.

(12) Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 10.01. eines jeden Kalenderjahres schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Delegiertenkonferenz.

(13) Über den Ablauf der Delegiertenkonferenz ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Tagung zu erstellen und danach für weitere 10 Arbeitstage in der Geschäftsstelle des SBLS auszulegen. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Einspruch, ist die Niederschrift durch die an der jeweiligen Delegiertenkonferenz teilnehmenden Mitglieder genehmigt.

§ 13 Aufgaben der Delegiertenkonferenz

Der Delegiertenkonferenz obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das ablaufende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,
- g) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung zu Ordnungen, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird,

- i) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung,
- j) Neuwahlen
 - des Präsidenten;
 - der zwei Vizepräsidenten;
 - des Schatzmeisters;
 - des Veranstaltungskordinators;
 - von zwei Kassenprüfern,
- k) Bekanntgabe der Mitglieder des Fördermittelvergabeausschusses laut geltender Sportförderrichtlinie der großen Kreisstadt Hoyerswerda durch das Präsidium nach § 18 Abs. 3,
- l) Beratung von eingebrachten Anträgen (§ 12 Abs. 5) der Mitglieder und Organe des SBLS.

§ 14 Außerordentliche Delegiertenkonferenz

Die Außerordentliche Delegiertenkonferenz findet statt:

- wenn es das Interesse des SBLS erfordert, oder
- wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Präsidium des SBLS beantragt wird.

Die Einberufung und Durchführung der Außerordentlichen Delegiertenkonferenz richtet sich nach § 12 der Satzung. Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Außerordentlichen Delegiertenkonferenz.

§ 15 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten,
- b) den beiden Vizepräsidenten für
 - Breitensport;
 - Umwelt und Sportstätten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Ehrenamtskordinator,
- e) dem Veranstaltungskordinator,
- f) dem Vorsitzenden der Sportjugend im SBLS,
- g) dem Vertreter des Behindertensportes,
- h) dem Vertreter Schulsport,
- i) dem Geschäftsführer.

(2) Die Amtsdauer aller Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Amtsübernahme durch das neue Präsidium im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.

(3) Die Präsidiumsmitglieder a), b), c) (lt. § 14) bilden den Vorstand gem. § 26 BGB.

Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten je zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB den SBLS gemeinsam. Für das Innenverhältnis wird festgelegt, das je zwei Vertreter des § 26 BGB gemeinsam nur von diesem Recht Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.

(4) Der Sportjugendtag wählt seinen Vorsitzenden für das Präsidium.

(5) Das Präsidium beruft jeweils einen Vertreter des Behindertensportes und des Schulsportes.

(6) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums Buchstaben a bis h nach § 15 Abs. 1. Der Geschäftsführer hat eine beratende Stimme.

(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50%, davon zwei Mitglieder im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Das Präsidium wird ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Präsidiumsmitglieder das Amt kommissarisch zu besetzen. Das Gleiche gilt, wenn zur Delegiertenkonferenz das Amt nicht neu besetzt werden kann.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium hat alle Aufgaben für den SBLS wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Das Präsidium kann Aufgaben der Delegiertenkonferenz zur Entscheidung zuweisen.

(3) Das Präsidium beruft die Mitglieder des Fördermittelvergabeausschusses.

(4) Es ist an die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz gebunden.

(5) Das Präsidium beschließt zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung.

(6) Das Präsidium bedient sich zur Ausführung seiner Aufgaben einer hauptamtlich geführten Geschäftsstelle.

§ 17 Geschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der SBLS eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle.

(2) Sie wird vom Geschäftsführer geleitet, der dem Präsidium oder dessen Beauftragten dienstrechtlich unterstellt ist.

(3) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des SBLS entsprechend der vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Beratungen des Präsidiums teil. Im Rahmen seiner vertraglich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten, kann das Präsidium im Einzelfall den Geschäftsführer mit der Vertretung des SBLS im Außenverhältnis beauftragen.

(4) Vom Präsidium können weitere hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden. Diese sind dienstrechtlich dem Geschäftsführer unterstellt.

§ 18 Ausschüsse

(1) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses wird vom Präsidium ernannt.

(2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium. Ausgenommen sind die Beschlüsse durch den Fördermittelvergabeausschuss.

(3) Der Fördermittelvergabeausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten des SBLS,
- b) einem Vizepräsidenten des SBLS,
- c) dem Schatzmeister des SBLS,
- d) den Präsidenten der beiden mitgliedstärksten ordentlichen Mitglieder,
- e) zwei weiteren Präsidenten der ordentlichen Mitglieder,
- f) zwei Vertretern aus dem Stadtrat der Stadt Hoyerswerda mit beratender Stimme,
- g) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme,
- h) einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Fördermittelvergabeausschusses nach § 18 Abs. 3 d und e werden durch das Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 19 Sportjugend

(1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des SBLS. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Sportjugend ist an die Bestimmungen dieser Satzung und die Gemeinnützigkeit des SBLS gebunden.

(3) Die Sportjugend erarbeitet eine Jugendordnung, die vom Präsidium des SBLS zu bestätigen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Kassenprüfer

(1) Die Delegiertenkonferenz wählt zwei Kassenprüfer, die keine ehrenamtliche Tätigkeit im SBLS ausüben dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht analog der Amtszeit des Präsidiums vier Jahre.

(3) Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, so kann das Präsidium ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten Delegiertenkonferenz berufen.

(4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse über das abgelaufene Geschäftsjahr. Das beinhaltet stichprobenartig die Konten, Buchungsunterlagen und Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Die Kassenprüfer erstatten über die durchgeführte Prüfung dem Präsidium und der Delegiertenkonferenz einen schriftlichen Bericht.

(5) Neben der Wahl des Kassenprüfers ist die Delegiertenkonferenz berechtigt, das Präsidium zu ermächtigen, einen zugelassenen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung und/oder Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

§ 21 Tätigkeit der Organmitglieder

(1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Bei Bedarf können die Organmitglieder lt. Satzung abweichend von Abs. 1. im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) tätig werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium.

(3) Beauftragte des SBLS und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den SBLS tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SBLS entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

(4) Die Haftung aller Organmitglieder des SBLS wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(5) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den SBLS einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(6) Das Präsidium des SBLS wird beauftragt, für die durch die notwendige Abwehr bzw. die Freistellung entstehender Kosten des SBLS bzw. der Organe des SBLS geeignete Vorsorge zu treffen.

§ 22 Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beschluss vom Präsidium der Delegiertenkonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Präsidium der Delegiertenkonferenz zur Bestätigung vorzulegen ist.

(4) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung SBLs.

§ 23 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SBLs werden unter Beachtung des gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person und seines Vereins gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person/seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person/seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person/seinem Verein gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,
- e) Soweit eine natürliche Person die Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten seines Vereines verlangt, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der vertretungsberechtigten Organe dieses Mitgliedsvereins einzuholen.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den SBLs Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des SBLs zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SBLs hinaus.

§ 24 Auflösung des SBLs

(1) Die Auflösung des SBLs kann nur durch die Delegiertenkonferenz nach § 12 oder einer Außerordentlichen Delegiertenkonferenz nach § 14 erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hoyerswerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 07.12.2017 von der außerordentlichen Delegiertenkonferenz beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.